



IN DIESER AUSGABE

1. Die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2017

1

Die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2017

Für MwSt.-Subjekte

Innerhalb vom Dienstag, den 27. Dezember 2017 muss die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2017 vorgenommen werden; die Vorauszahlung muss nicht geleistet werden, sofern der Betrag dieser weniger als 103,29 Euro ausmacht. Verglichen zum Vorjahr hat es keine Änderungen in der Modalität der Berechnung dieser Vorauszahlung gegeben.

Im Falle von Buchhaltungen, welche von Ihnen selbst geführt werden, muss der Betrag der MwSt. Vorauszahlung auf jeden Fall mit dem von uns berechneten Betrag überprüft werden, insbesondere auch in jenen Fällen, in welchen die Vorauszahlung nicht nach der „historischen – Methode“ berechnet werden soll.

Wir weisen darauf hin, dass wir für die von uns geführten Buchhaltungen die Berechnung der MwSt.-Vorauszahlung vornehmen und über eine eventuell notwendige Einzahlung informieren. Sollten Sie von uns in diesem Sinne keinen Zahlungsvordruck F24 mittels Email übermittelt bekommen, können sie davon ausgehen, dass laut unserer Berechnung keine MwSt.-Vorauszahlung notwendig ist.

Die Höhe der MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2017

Es gibt drei verschiedene, alternativ anwendbare Möglichkeiten zur Berechnung der MwSt.-Vorauszahlung:

- a) die "historische" Methode, welche die am häufigsten angewandte und einfachste Methode darstellt;
- b) die "Vorschau" Methode;
- c) die Methode "der durchgeführten Operationen".

a) Die "historische" Methode

Bei Anwendung dieser Methode muss 88% der Mehrwertsteuer, welche auf die Bemessungsgrundlage geschuldet ist, eingezahlt werden. Die Bemessungsgrundlage ist dabei je nach angewandter Abrechnungsperiode für die Mehrwertsteuer der Betrag, der in nachfolgender Tabelle angeführt ist:

Abrechnungszeitraum	Bemessungsgrundlage	Bezug in der MwSt.-Erklärung 2017 (für das Jahr 2016)
Monatlich	MwSt.- Abrechnung für Dezember 2016	Zeile VH 12
Trimestral (sofern eine MwSt.-Schuld war)	MwSt.- Erklärung für 2016 (Saldo und Vorauszahlung)	Zeilen VL 38 – VL 36 + VH 13
Trimestral (sofern ein MwSt.-Guthaben war)	MwSt.- Erklärung für 2016 (Differenz zwischen Vorauszahlung und MwSt. - Guthaben)	Zeilen VH 13 – VL 33

Subjekte, die wie vom Gesetz vorgeschrieben, getrennte Buchhaltungen führen und verschiedene MwSt.-Abrechnungszeiträume anwenden, berechnen die Vorauszahlung auf die geschuldeten Beträge, welche:

- aus der MwSt.-Abrechnung für den Monat Dezember 2016 hervorgehen, im Falle der monatlichen Abrechnungen;
- aus der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2016 hervorgehen, für die trimestralen Abrechnungen.

Subjekte, welche sich freiwillig für die getrennte Buchführung entschieden haben, rechnen die MwSt. zusammengefasst für alle Tätigkeiten ab, weshalb sich eine einzige Bemessungsgrundlage für die Berechnung der MwSt.-Vorauszahlung ergibt.

b) Die "Vorschau" – Methode

Bei Anwendung dieser Methode wird abgeschätzt, welcher Betrag an MwSt. für den entsprechenden letzten Bezugszeitraum des Jahres 2017 geschuldet ist.

Die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2017 darf dann nicht geringer sein als 88%:

- des für den Monat Dezember 2017 effektiv geschuldeten Betrages, im Falle der monatlichen Abrechnung;
- des in der Jahreserklärung 2017/2018 geschuldeten Betrages, im Falle der trimestralen Abrechnung.

c) Die Methode der "durchgeführten Operationen"

Diese Methode ist die aufwändigste Möglichkeit, weshalb wir deren Anwendung nur in besonderen Fällen empfehlen.

Bei monatlicher Abrechnung ist auf die durchgeführten Operationen im Zeitraum zwischen dem 1. Dezember und dem 20. Dezember 2017 Bezug zu nehmen, während bei trimestraler Abrechnung die Operationen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 20. Dezember 2017 zu berücksichtigen sind. Einzubeziehen sind dabei jene Operationen, deren Berücksichtigung in der genannten Periode mehrwertsteuerrechtlich vorgeschrieben ist (z. B. auch Lieferungen, welche in den soeben erwähnten Zeiträumen vorgenommen wurden) und dies auch für den Fall, dass noch keine Rechnung ausgestellt oder diese noch nicht verbucht wurde. Maßgeblich ist somit das Entstehen der Steuerschuld in besagter Periode. In Bezug auf die so erwähnte Vorgangsweise ist es notwendig, eine separate (zusätzliche) MwSt.-Abrechnung in den Registern durchzuführen, in der das eventuelle Guthaben (oder Schuld, wenn niedriger als Euro 25,82) der Vorperiode mit einbezogen wird. Die so errechnete Schuld muss dann zur Gänze (100 %) eingezahlt werden.

Die Einzahlung der MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2017

Das MwSt.-Akonto muss mittels Zahlungsvordruck F24 eingezahlt werden, und zwar unter Angabe folgender Daten:

- Einzahlungsschlüssel „6013“ bei monatlicher Abrechnung mit Bezugsjahr „2017“;
- Einzahlungsschlüssel „6035“ bei trimestraler Abrechnung mit Bezugsjahr „2017“.

Wir weisen darauf hin, dass die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2017 nicht geschuldet ist, wenn diese weniger als Euro 103,29 betragen sollte. Andere Fälle, in denen die Vorauszahlung beispielsweise nicht geschuldet ist, sind:

- Tätigkeitsbeginn im Laufe des Jahres 2017;
- Ende der Tätigkeit innerhalb vom 30. November 2017 bei monatlicher Abrechnung;
- Ende der Tätigkeit innerhalb vom 30. September 2017 bei trimestraler Abrechnung;

- Landwirte im Befreiungsregime;
- Subjekte, welche die Begünstigungen für die Kleinunternehmer oder das neue Regime der Pauschalbesteuerung anwenden.

Wir erinnern daran, dass die MwSt.-Vorauszahlung in keinem Fall um die Zinsen von 1% erhöht werden muss und dass die MwSt.-Vorauszahlung eventuell mit Guthaben aus anderen Steuern und Abgaben verrechnet werden kann (unter Einhaltung der diesbezüglich geltenden Einschränkungen).

Natürlich ist die effektiv bezahlte MwSt.-Vorauszahlung sogleich in der letzten MwSt.-Abrechnung des Jahres 2017 anrechenbar (im Zuge der Abrechnung des Monats Dezember 2017 oder im Zuge der Abrechnung des IV Trimesters 2017).



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

 Warwick Legal Network